

19 O 55/18



Verkündet am 18.02.2019

Temming, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Str. 120a,
33604 Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355
Hamburg,

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 21.01.2019
durch den Richter am Landgericht Roloff als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückgabe eines PKW.

Im Januar 2012 verkaufte die [REDACTED] den streitgegenständlichen PKW VW Touran Comfortline Bluemotion 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer WVGZ [REDACTED] als Neuwagen zu einem Kaufpreis von 29.368,51 €.

In der verbindlichen Bestellung vom 25.01.2012 ist die Ehefrau des Klägers, Frau [REDACTED] als Käuferin aufgeführt. Laut Fahrzeugbrief ist der PKW auf den Kläger zugelassen.

Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten entwickelten Dieselmotor der Baureihe EA189 ausgestattet, dessen Motorsteuerung zwischen zwei unterschiedlichen Betriebsmodi unterscheidet. Im NOx-optimierten Modus 1 wird aufgrund der höheren Abgasrückführungsrate der Stickstoffausstoß optimiert, im Modus 0 ist der Stickstoffausstoß bei einer geringeren Abgasrückführungsrate höher. Das Fahrzeug ist mit einer Software versehen, die dazu führt, dass der erstgenannte Betriebsmodus nur dann gewählt wird, wenn das Fahrzeug sich auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte befindet, während der zweitgenannte Betriebsmodus eingeschaltet wird, wenn das Fahrzeug im Straßenverkehr eingesetzt wird. Die Software wurde in dem Fahrzeug eingesetzt, damit das Fahrzeug bei der Prüfung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte der Euro-5-Norm geringere Stickoxydemissionen aufwies.

Nach Bekanntwerden der Manipulation verpflichtete das KBA die Beklagte mit Bescheid vom 15.10.2015, die entsprechende Software („unzulässige Abschaltvorrichtung“) aus den Fahrzeugen zu entfernen. Die erteilte EG-Typengenehmigung für das Fahrzeug wurde nicht widerrufen.

An dem streitgegenständlichen Fahrzeug wurde auf Veranlassung und Kosten der Beklagten ein Softwareupdate durchgeführt. Dies hatte zur Folge, dass das Fahrzeug nur noch in einem durch das Update veränderten Modus 1 ohne Umschaltlogik betrieben wird.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 13.04.2018 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 27.04.2018 zur Zahlung des Kaufpreises abzüglich eines Nutzungswertersatzes Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs auf.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 20.04.2018 sämtliche Ansprüche des Klägers ab.

Der Kläger verfolgt mit seiner Klage sein Begehren weiter.

Er behauptet, dass er den streitgegenständlichen PKW erworben habe. Seine Ehefrau sei nur deshalb als Käuferin in der verbindlichen Bestellung aufgeführt, weil sie bei der [REDACTED] bereits als Kundin geführt worden sei und ihre Daten daher bereits in der dortigen EDV bereits vorhanden gewesen seien. Eigentlicher Käufer sei jedoch er, der Kläger, gewesen. Er habe das Fahrzeug auch bezahlt.

Der Kläger behauptet weiter, dass er, hätte er Kenntnis von der unzulässigen Software gehabt, das Fahrzeug nicht gekauft hätte. Aufgrund der Verwendung der Software habe das Fahrzeug auch einen Wertverlust erlitten. Vorstände, zahlreiche weitere Führungskräfte und Ingenieure der Beklagten, hätten von der Verwendung der Software Kenntnis gehabt.

Der Kläger ist der Ansicht, es sei zudem prima facie davon auszugehen, der Vorstand sei über die Verwendung der Software informiert gewesen. Die Beklagte habe ihn vorsätzlich sittenwidrig geschädigt. Sie sei unter Anrechnung des Nutzungsvorteils zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verpflichtet. Ferner sei die Beklagte verpflichtet, ihm seine Aufwendungen für das Fahrzeug in Höhe von insgesamt 1.564,87 € zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

- 1.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 22.038,92 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 Prozent vom 19.03.2012 bis zum 25.04.2018 sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.04.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und

Übereignung des Kraftfahrzeuges vom Typ VW Touran Comfortline Bluemotion 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer

- 2.) festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1.) bezeichneten Pkws in Annahmeverzug befindet;
- 3.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.04.2018 zu zahlen;
- 4.) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Klageantrag zu 1.) bezeichnete Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers.

Weiter ist sie der Ansicht, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben seien. Entscheidend sei, dass das Fahrzeug stets technisch sicher und fahrbereit war, sowie die für das Fahrzeug erteilte EG-Typengenehmigung nicht aufgehoben wurde oder deren Entziehung drohe. Die Beklagte habe den Kläger auch nicht getäuscht. Für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zur Erlangung der EG-Typengenehmigung sei nach den gesetzlichen Vorgaben nur der Fahrzyklus unter Laborbedingungen maßgeblich, auf die Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb komme es gerade nicht an. Der Kläger habe auch nicht substantiiert dargelegt, dass Personen, deren Kenntnisse zuzurechnen seien, mit Vorsatz hinsichtlich seines angeblichen Schadens gehandelt hätten. Ein solcher sei durch das erfolgreiche Softwareupdate ohnehin behoben. Sie behauptet, nach dem derzeitigen Ermittlungsstand lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen wären.

Die Beklagte bestreitet ferner die Aktivlegitimation des Klägers hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung betrug der Kilometerstand des streitgegenständlichen Fahrzeugs unstreitig 116.463 Kilometer.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung von Frau [REDACTED] als Zeugin. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2019, Blatt 235 ff. d.A..

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger konnte den ihm obliegenden Beweis, dass er hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche aktiv legitimiert ist, nicht führen.

Die von ihm benannte Zeugin [REDACTED], seine Ehefrau, bekundete glaubhaft, dass der streitgegenständliche PKW nicht dem Kläger allein, sondern ihnen – d.h. dem Kläger und der Zeugin – gemeinsam gehöre und auch von ihrem gemeinsamen Konto, auf das ihre gesamten Einnahmen fließen, bezahlt worden sei.

Andere Beweismittel – über das Zeugnis seiner Ehefrau hinaus – hat der Kläger nicht angeboten.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger jedenfalls nicht den Nachweis erbracht hat, dass er Alleineigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeuges ist.

Da der Kläger darüber hinaus nicht vorgetragen hat, dass die Zeugin [REDACTED] ihre Ansprüche an ihn abgetreten hat oder ihn ermächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen auch für sie mit geltend zu machen, und der Kläger auch nicht Zahlung an sich und an seine Ehefrau gemeinsam, sondern lediglich Zahlung an sich selbst begehrt, war die Klage mangels Nachweis der Aktivlegitimation abzuweisen.

Mangels Aktivlegitimation waren nach den obigen Ausführungen auch die geltend gemachten Zins- und Feststellungsansprüche abzuweisen.

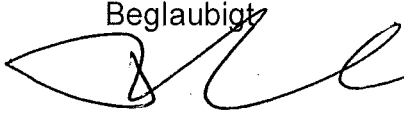
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis 23.100,- € festgesetzt.

Roloff

Beglaubigt



(Temming)

Justizbeschäftigte

